

## KOMMISSION 9

### Kantonale Behörden III – Gerichtsbehörden

#### Zweite Lesung

**Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates**

**9. Mai 2022**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. VORLAGE DER KOMMISSION</b> .....	<b>3</b>
A. Zusammensetzung der Kommission .....	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung .....	3
<b>II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR</b> .....	<b>4</b>
A. Einleitende Bemerkungen zur Systematik des Kapitels .....	4
B. Ausführlicher Kommentar zum Entwurf .....	4
C. Gestrichene Artikel.....	11
D. Übergangsbestimmungen .....	12
<b>III. ANHÄNGE</b> .....	<b>13</b>
a. Anhörungen .....	13
b. Bibliographie .....	13

# **I. VORLAGE DER KOMMISSION**

## **A. Zusammensetzung der Kommission**

Florent Favre (Le Centre, Präsident), Leander Williner (CSPO, Vizepräsident), Mélanie Follonier (Valeurs Libérales-Radicales, Berichterstatterin), Sabine Fournier (Les Verts et citoyens), Sophie Ducrey (Appel citoyen), Mathieu Caloz (Valeurs Libérales-Radicales), Peter Burri (Zukunft Wallis), Gabrielle Barras (UDC & Union des citoyens), Jean-Dominique Cipolla (UDC & Union des citoyens), Fabien Thétaz (Parti socialiste et Gauche citoyenne), Chantal Carlen (CVPO), Grégoire Vannay (Le Centre), Marie Zuchuat (Le Centre).

## **B. Organisation und Arbeitsweise**

Die Kommission hat sich zwischen dem 1. Februar und dem 2. Mai 2022 fünfmal getroffen. Eine Arbeitsgruppe ist zusammengekommen, um Vorschläge im Zusammenhang mit der Struktur der verschiedenen Artikel zu formulieren, die in die Zuständigkeit der Kommission 9 fallen, d. h. die Artikel 95 bis 108 des aus der ersten Lesung hervorgegangenen Vorentwurfs sowie redaktionelle Bemerkungen. Zunächst wurden alle Artikel von der Kommission übernommen, um zu prüfen, über welche Artikel eine inhaltliche Diskussion geführt werden muss und welche Artikel lediglich einer inhaltlichen oder formalen Präzisierung bedürfen.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Herrn Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, wahrgenommen. Die Kommission wurde auch von Frau Monika Arnold-Mutschler begleitet.

## **C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung**

Die Arbeit der Kommission betraf namentlich die Struktur der Artikel. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Bereinigung und die Vereinfachung bestimmter Bestimmungen gelegt sowie darauf, in welcher logischen Reihenfolge das Kapitel über die Justizbehörden strukturiert werden sollte.

Auch die Terminologie der Verfassungsbestimmungen wurde in geringem Umfang überarbeitet, sowohl um die in der Verfassung verwendeten Begriffe zu vereinheitlichen als auch um die Vereinbarkeit mit den verschiedenen Kantons- und/oder Bundesgesetzen zu gewährleisten.

Im Übrigen wurde der Inhalt des von der Kommission der ersten Lesung vorgeschlagenen Entwurfs nicht grundlegend überarbeitet, sondern nur leicht nachgebessert. Auch die Bemerkungen von Professorin Ammann und Professor Mahon wurden berücksichtigt.

Ein wichtiger Zusatz gegenüber dem Bericht aus der ersten Lesung ist die Einführung einer oberen Altersgrenze für die ernannten oder gewählten Mitglieder der Justizbehörden (Art. 103).

Der Grund für die Streichung einiger Artikel besteht darin, dass es sich entweder um Wiederholungen, um Normen ohne Verfassungsrang oder um eine Zusammenlegung mehrerer Bestimmungen handelte. Die Übernahme von übergeordneten zwingenden Bestimmungen wurde ebenfalls aufgehoben, da letztere als überflüssig betrachtet wurden.

## II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

### A. Einleitende Bemerkungen zur Systematik des Kapitels

Aufgrund der Tatsache, dass einige Artikel gestrichen worden waren, weil diese entweder keinen Verfassungsrang hatten oder bereits in der Bundesverfassung erwähnt werden, die bekanntlich für das kantonale Recht verbindlich ist, vertrat die Kommission der zweiten Lesung entgegen dem Entwurf aus der ersten Lesung einstimmig die Ansicht, dass das Kapitel «Justizbehörden» keiner Unterkapitel mehr bedürfe.

Daher wurde entschieden, lediglich den Titel des Hauptkapitels beizubehalten.

### B. Ausführlicher Kommentar zum Entwurf

#### **Art. 95 Organisation der Justizbehörden**

<sup>1</sup> Die Justizbehörden umfassen:

- a) die Gerichtsbehörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen;
- b) die Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einsetzen.

<sup>3</sup> Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen.

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Justizbehörden sowie das Verfahren. Die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, die vom Plenum in erster Lesung angenommenen Artikel 95 und 96 zusammenzufassen. Denn es wurde festgestellt, dass die beiden Bestimmungen den gleichen Gegenstand behandelten: die Organisation des Justizsystems. Es wurden jedoch keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

In formaler Hinsicht wurde Artikel 95 Absatz 1 nicht geändert.

Artikel 95 Absatz 2 (ehemaliger Art. 96 Abs. 2) wurde in Bezug auf seine Terminologie harmonisiert.

Besondere Bedeutung misst die Kommission dem unverändert gebliebenen Artikel 95 Absatz 3 (ehemaliger Art. 96 Abs. 3) zu; dieser besagt, dass Beisitzerinnen und Beisitzer beigezogen werden können, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen. Aus Sicht der Kommission müsste sich dies auf Bereiche wie das Miet-, Arbeits-, Jugend- oder Umweltrecht beziehen.

Artikel 95 Absatz 4 (ehemaliger Art. 95 Abs. 2) wurde in seiner Formulierung vereinfacht, da diese der Kommission etwas schwerfällig erschien.

In Artikel 96 Absatz 1 wurde die Liste der erwähnten Instanzen gestrichen, da sie nicht abschliessend war. Die Kommission war zudem der Ansicht, dass eine solche Liste rasch nicht mehr der gerichtlichen Realität entsprechen könnte, da sie vermutlich zu zahlreichen Verfassungsänderungen oder gar zu Verwirrung bei den Bürgerinnen und Bürgern führen könnte. Zur Erinnerung: Eine ausführliche Liste der kantonalen Gerichtsbehörden ist gegenwärtig im kantonalen Gesetz über die Rechtspflege (RPfIG – SGS 173.1) aufgeführt, insbesondere in seinen Artikeln 5 und 6. In einem kantonalen Gesetz ist es auch einfacher, Gesetzesänderungen vorzunehmen, falls eine neue Gerichtsbehörde geschaffen wird.

### **Art. 102 Unabhängigkeit**

<sup>1</sup> Die Justizbehörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen neben ihrem Amt keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein von Befangenheit erwecken kann. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.

Die Kommission hat beschlossen, keine inhaltlichen Änderungen an Artikel 102 vorzunehmen.

Auf systematischer Ebene ist die Unabhängigkeit der Justiz ein hoch symbolischer Grundwert; daher hat die Kommission beschlossen, Artikel 102 weiter vorne im Kapitel, d. h. direkt nach der Begriffsbestimmung der Justizbehörden, zu platzieren. Diese Bestimmung wurde zudem zur Vereinfachung mit Artikel 104 (Nebenbeschäftigung) zusammengelegt. Denn nach Auffassung der Kommission behandelten diese beiden Artikel letztlich das gleiche Thema: die Unabhängigkeit.

Unter Vorbehalt der von der Kommission 7 redigierten Artikel, insbesondere der Schaffung eines allgemeinen Artikels zu den Interessenbindungen der Mitglieder der drei Gewalten, hat die Kommission beschlossen, den ehemaligen Artikel 102 Absatz 3 zu streichen, um Redundanzen zu vermeiden.

Ebenfalls gestrichen wurde der im ehemaligen Artikel 104 Absatz 2 erwähnte Begriff der Schiedsgerichte, da es sich dabei gerade um Gerichte handelt, die Besitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die als Ausnahmen betrachtet werden.

Ansonsten ist die Formulierung des Artikels mit derjenigen der ehemaligen Artikel 102 und 104 identisch geblieben.

### **Art. 97 Kantonsgericht**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil-, und Strafsachen.

<sup>2</sup> Es ernennt die Mitglieder seines Präsidiums aus den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern.

<sup>3</sup> Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert. Es:

- a) überprüft auf Antrag die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonalen Instanz:
  1. Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene;
  2. Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
  3. die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.
- c) behandelt weitere Streitigkeiten, die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, die Artikel 97 und 98 zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung rechtfertigt sich dadurch, dass das Verfassungsgericht keine neue Instanz, sondern ein in das Kantonsgericht integriertes Gericht sein wird. Die Zusammenlegung dient

auch der redaktionellen Vereinfachung und der Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger.

In Artikel 97 Absatz 1 wurde die Reihenfolge der Zuständigkeiten des Kantonsgerichts geändert, um die Kohärenz zu Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a zu gewährleisten. Abgesehen davon ist er unverändert geblieben.

An Artikel 97 Absatz 2 (ehemaliger Art. 97 Abs. 3) wurden drei wesentliche Änderungen vorgenommen. Zunächst erschien es der Kommission notwendig, den Artikel abschliessend und in Übereinstimmung mit der geltenden Kantonsverfassung zu formulieren; letztere erwähnt sowohl das Präsidium als auch das Vizepräsidium. Daher wurden beide Ämter des Präsidiums des Kantonsgerichts einbezogen. Anschliessend wurde der Begriff «mehrjährige Dauer» gestrichen, da er als zu unpräzise erachtet wurde. Die Kommission hat sich zwar die Frage gestellt, ob die Dauer dieser beiden Ämter in der Verfassung festgeschrieben werden sollte, hat jedoch in der Erwägung, dass dies in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt, darauf verzichtet. Zudem sieht auch die geltende Verfassung keine Dauer für diese Ämter vor. Die Kommission legt dem Gesetzgeber jedoch nahe, die Dauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums auf zwei Jahre festzulegen, was der derzeitigen Praxis entspricht und dafür sorgen würde, dass das bestehende System weitergeführt werden kann. Die Frage einer allfälligen Wiederwahl eines Mitglieds des Präsidiums für eine anschliessende zweite Amtszeit wird ebenfalls dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen. Die Kommission ist zwar genau wie das Plenum in der ersten Lesung der Ansicht, dass die Mitglieder des Präsidiums nicht durch den Grossen Rat, sondern durch das Gesamtgericht ernannt werden sollten, es wurde jedoch präzisiert, dass diese Ernennung den hauptamtlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts – d. h. den Kantonsrichterinnen und -richtern – obliegt.

In Bezug auf das Verfassungsgericht, das in Artikel 97 Absatz 3 (ehemaliger Art. 98) behandelt wird, wurde keine Änderung vorgenommen. Nach Diskussion hielt es die Kommission für nicht erforderlich, eine Frist zur Hinterlegung eines Antrags in der Verfassung zu erwähnen (vgl. Art. 136 Abs. 2 Bst. a KV-VD). Die Prüfung der Zweckmässigkeit dieser Möglichkeit wird dem Gesetzgeber überlassen; dieser kann beispielsweise eine Beschwerdefrist von 30 Tagen ab der Veröffentlichung des Erlasses vorsehen, um so zu verhindern, dass die kommunale und kantonale Rechtsetzung jederzeit angefochten werden kann.

Artikel 97 Absatz 2 wurde gestrichen, da er von der Kommission als überflüssig erachtet wurde.

Die Artikel 97 Absatz 4 und 98 Absatz 4 zur Veröffentlichung von Urteilen wurden ebenfalls gestrichen, dies trotz der Änderung, die vom Plenum in der ersten Lesung angenommen worden war. Denn Professorin Ammann und Professor Mahon hatten mehrere Probleme, namentlich im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht, festgestellt. Zudem ist die Öffentlichkeit der Urteile bereits heute durch die Bundesverfassung und die neue Fassung von Artikel 38 RPfG garantiert, die seit 2021 in Kraft ist und bestimmt, dass das Kantonsgericht alle seine Entscheide sowie die wichtigen Entscheide der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden veröffentlichen und andere Urteile auf Anfrage zugänglich machen muss. Die Kommission hat folglich befunden, dass die Öffentlichkeit der Justiz bereits garantiert ist, und hat daher beschlossen, die Artikel 97 Absatz 4 und Artikel 98 Absatz 4 zu streichen.

### **Art. 99 Erstinstanzliche Gerichte**

<sup>1</sup> Das Gesetz sieht erstinstanzliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen vor und legt die territoriale Organisation und die Zuständigkeiten fest.

<sup>2</sup> Es führt familienrechtliche Abteilungen ein, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind und über Angelegenheiten des Familienrechts entscheiden. Das Gesetz kann ihnen weitere Zuständigkeiten übertragen.

Artikel 99 aus dem Vorentwurf der ersten Lesung wurde in formaler Hinsicht erheblich geändert. Zunächst hat die Kommission den Titel der Bestimmung geändert, da sie es für sinnvoll hielt, dass die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden genau wie die anderen gerichtlichen Instanzen (Kantonsgericht und Friedensrichterämter) auch in der Verfassung erwähnt werden.

In Bezug auf Artikel 99 Absatz 1 ist die Kommission einhellig der Auffassung, dass sowohl die territoriale Organisation als auch die Zuständigkeiten dieser Instanzen durch das Gesetz bestimmt werden müssen, da es sich in keiner Weise um Bestimmungen von Verfassungsrang handelt. Die Zuständigkeiten und die Organisation im Bereich des Verwaltungsrechts müssen ebenfalls in der diesbezüglichen Gesetzgebung geregelt werden. Im Übrigen weist die Kommission darauf hin, dass diese Bestimmung im ursprünglichen Vorentwurf der Kommission der ersten Lesung vor der Lesung der Grundsätze enthalten war. Die Kommission macht im Rahmen der Überlegungen zuhanden des Gesetzgebers weiterhin darauf aufmerksam, dass im Gesetz klar bestimmt werden muss, wer die «erstinstanzlichen» Behörden sind.

Artikel 99 Absatz 2 übernimmt materiell den Inhalt von Artikel 99 des Entwurfs aus der ersten Lesung («Familiengericht»). Die Schaffung dieses neuen Organs war auch infolge der verschiedenen Anhörungen an der Sitzung vom 14. März 2022 Gegenstand lebhafter Debatten in der Kommission. **Der Vorschlag, die Schaffung dieses neuen Organs beizubehalten, wurde letztlich mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.** Jedoch hat die Kommission beschlossen, dieses Organ in «familienrechtliche Abteilung» umzubenennen, es formal dem erstinstanzlichen Gericht anzugliedern und ihm eine allgemeine Zuständigkeit für die Behandlung von Angelegenheiten des Familienrechts im weiteren Sinne zu verleihen, d. h. gemäss dem zweiten Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Art. 90 bis 456 ZGB); gleichzeitig wird dem Gesetzgeber Handlungsspielraum gelassen, um dieser Abteilung weitere Zuständigkeiten in mit dem Familienrecht zusammenhängenden Bereichen zuzuweisen, beispielsweise im Personenrecht. Letztlich wollte sich die Kommission mit diesem Vorschlag dem im Kanton Aargau praktizierten Modell annähern, indem sie auf der Ebene der erstinstanzlichen Gerichte eine auf Familienrecht spezialisierte Abteilung vorsieht, die über Zuständigkeiten verfügt, die heute dem Bezirksgericht und der KESB zufallen. In der Praxis hätte diese Reform daher zur Folge, dass die KESB, die heute autonome Verwaltungseinheiten sind, in die verschiedenen erstinstanzlichen Gerichte eingegliedert würden.

Diese Bestimmung ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.

### **Art. 100 Friedensrichterämter**

<sup>1</sup> Auf dem Kantonsgebiet werden Friedensrichterämter geschaffen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder dieser Behörden werden von der übergeordneten Gerichtsbehörde ernannt.

<sup>3</sup> Das Gesetz legt die Zuständigkeiten der Friedensrichterämter fest.

Angesichts des klaren Votums des Plenums im Rahmen der Beratungen in der ersten Lesung hat die Kommission befunden, dass der Grundsatz der Abschaffung der Gemeinderichter/innen nicht in Frage gestellt wurde. Jedoch hat die Kommission einige Änderungen angebracht, um das System der «Friedensrichterämter» zu präzisieren.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Fälle, mit denen sich die Gemeinderichter/innen derzeit befassen müssen, namentlich den Verfahren, die beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erbrecht stehen, unterstützt die Kommission die Professionalisierung dieses Amtes.

Nach Ansicht der Kommission ermöglicht eine Professionalisierung dieses Amtes im Vergleich zu den gegenwärtigen Gemeinderichterinnen/-richtern auch eine Zuweisung einer grösseren Anzahl Aufgaben; diese neuen Zuweisungen könnten die erstinstanzlichen Gerichte entlasten und den Fortschritt einiger Gerichtsverfahren beschleunigen.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, den Begriff «Friedensrichterämter» zu verwenden, da die Professionalisierung, die Zunahme der Zuständigkeiten und die territoriale Zusammenlegung höchstwahrscheinlich erfordern werden, dass abhängig von der geografischen Region und den Zuständigkeiten mehrere Friedensrichter/innen ernannt werden. Die Professionalisierung der Friedensrichter/innen wird *de facto* stattfinden, weil diese Personen von der übergeordneten Gerichtsbehörde ernannt werden. Wie auch bei den übrigen Ernennungen (vgl. Art. 103) müssen die juristischen Kompetenzen im Vordergrund stehen.

Aus den Beratungen ging hervor, dass die übergeordnete Gerichtsbehörde, die die Friedensrichter/innen ernannt, entweder das Kantonsgericht oder die erstinstanzlichen Gerichte sein könnten. Nach Ansicht der Kommission ist jedoch eine Ernennung durch das erstinstanzliche Gericht sinnvoll, sowohl aufgrund des Subordinationsverhältnisses als auch aufgrund der territorialen Verbindung. Dies wird durch den Gesetzgeber zu bestimmen sein.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission den Begriff des Kreises aus dem Artikel des Vorentwurfs aus der ersten Lesung gestrichen, da dieser Begriff als zu unscharf erachtet wurde. Darüber hinaus erschien es den Kommissionsmitgliedern, dass es nicht Aufgabe der Verfassung ist, die Grösse der Kreise oder gar die territoriale Aufteilung selbst vorzusehen. Es wird daher Aufgabe des Gesetzgebers sein, die territoriale Organisation der Friedensrichterämter festzulegen, dies auch in Bezug auf die Gerichtskreise und eine allfällige neue territoriale Aufteilung des Kantons Wallis, die in der neuen Verfassung verankert werden könnte.

Da die Kommission statt «Friedensrichter» den Begriff «Friedensrichterämter» gewählt hat, wird es dem Gesetzgeber obliegen, die territoriale Aufteilung festzuschreiben; dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese zwar hauptsächlich der Professionalisierung und der Bündelung von Kompetenzen dient, die definierten Kreise aber dennoch der Justiz ein möglichst effizientes Arbeiten erlauben müssen, was bedeutet: Die Grösse der Strukturen muss an den geografischen Zuständigkeitsbereich angepasst sein und es muss mehrere Friedensrichterämter auf dem Kantonsgebiet geben.



In Bezug auf die Zuständigkeiten der Friedensrichterämter entspricht es nicht dem Rang der Verfassung, eine nicht abschliessende Liste anzuführen. Allerdings wünscht die Kommission, dass der Gesetzgeber die Zuständigkeiten der Friedensrichterämter erweitert, wobei selbstverständlich alle Zuständigkeiten beibehalten werden sollten, die heute die Gemeinderichter/innen haben, wie das Schlichtungsverfahren, Verfahren im Zusammenhang mit dem Erbrecht oder das Verfahren für gerichtliche Verbote.

Hinzukommen könnten summarische Verfahren im Betreuungsbereich, gemeinderechtliche Übertretungen und eine Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten von geringer Bedeutung, d. h. mit einem Streitwert von unter CHF 10'000.–. Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, Überlegungen zur Integration der kommunalen Polizeigerichte in die Friedensrichterämter anzustellen.

Damit wären die Friedensrichterämter nicht mehr nur Schlichtungsbehörden, sondern richtige Gerichtsbehörden, was zur Effizienzsteigerung der Justiz beitragen sollte. Der Text wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

#### **Art. 101 Staatsanwaltschaft**

Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

Dieser Artikel wurde gegenüber dem Artikel des Vorentwurfs aus der ersten Lesung nicht geändert.

#### **Art. 103 Ernennung, Wahl und Abberufung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die gewählten Mitglieder müssen zudem über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Das Gesetz legt eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Amtes fest.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt. Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>3</sup> Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen. Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung.

Die inhaltlichen Elemente dieser Bestimmung wurden von der Kommission angesichts der Abstimmungsergebnisse der ersten Lesung nicht erneut diskutiert. Es handelt sich um die Bedingung des Wohnsitzes der Mitglieder der Justizbehörden, die unbestimmte Amtsdauer sowie die Nichtberücksichtigung politischer Kriterien.

Die unbestimmte Amtsdauer wird zwar nicht in Frage gestellt, die Kommission ist jedoch einhellig der Ansicht, dass eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Richteramtes vorzusehen ist. Denn es ist von entscheidender Bedeutung, dass Richter/innen fachkundig bleiben, namentlich in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsprechung, der Gesetze und ihrer Komplexität. Dies soll auch eine gewisse Erneuerung der Mitglieder der Instanzen ermöglichen. Allerdings ist es wie bei einer Vielzahl von Bestimmungen nicht sachdienlich, diese Altersgrenze in der Walliser Verfassung festzusetzen. Dies würde bei einer Revision zu strenge Anforderungen mit sich bringen. Die obere Altersgrenze für die Amtsausübung sollte

folglich durch das Gesetz festgelegt werden. Die Kommission schlägt dem Gesetzgeber vor, zu prüfen, ob es zweckmässig ist, diese Altersgrenze entsprechend dem Höchstalter für die Berufsausübung von Notarinnen/Notaren sowie von Staatsangestellten auf 70 Jahre festzulegen.

Auch in Bezug auf den Besitz der schweizerischen Nationalität für die Mitglieder der Justizbehörden wurde eine Präzisierung vorgenommen. Nach Ansicht der Kommission sollte diese Verpflichtung nur für die gewählten Mitglieder der Justizbehörden gelten. Andernfalls würde dies bedeuten, dass der Besitz der schweizerischen Nationalität auch den erstinstanzlichen Richterinnen/Richtern sowie den Gerichtsschreiberinnen/-schreibern vorgeschrieben würde, was ein zu reduktives Kriterium zu sein scheint und bis heute noch nie verlangt wurde. Wie von Herrn Christophe Bonvin, Generalsekretär der Walliser Gerichte, erwähnt, sieht dies tatsächlich keine geltende Bestimmung vor.

Daher wurde der Vorschlag, den ernannten Mitgliedern – d. h. den Gerichtsschreiberinnen/-schreibern und den erstinstanzlichen Richterinnen/Richtern – die schweizerische Nationalität nicht vorzuschreiben, **mit 11 Stimmen zu 1 Stimme bei 0 Enthaltungen** angenommen.

Die Beibehaltung des Erfordernisses der schweizerischen Nationalität für die gewählten Mitglieder, d. h. die Richter/innen des Kantonsgerichts und die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft, wurde **mit 9 Stimmen zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen** angenommen. So wird auch eine logische Parallele zwischen den drei Gewalten (Exekutive, Legislative und Judikative) gezogen.

Im Übrigen wurden zur besseren Lesbarkeit dieses Artikels einige formale Änderungen vorgenommen (Zusammenlegung der ehemaligen Abs. 1 und 2, neu Abs. 2, und Zusammenlegung der ehemaligen Abs. 4 und 5, neu Abs. 3).

#### **Art. 108 Justizrat**

<sup>1</sup> Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden ausübt. Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen abzuernennen.

<sup>2</sup> Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für das Kantonsgericht und das Büro der Staatsanwaltschaft aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt das Gesetz die Zusammensetzung, die Organisation und die Funktionsweise des Justizrates.

Der Inhalt dieser Bestimmung wurde nicht geändert, sowohl bedingt durch die Tatsache, dass der Justizrat Gegenstand einer Volksabstimmung war, als auch dadurch, dass das Plenum es im Rahmen der Beratungen in erster Lesung mit 103 zu 10 Stimmen klar abgelehnt hat, den Justizrat zu streichen.

In formaler Hinsicht wurde der ehemalige Absatz 1 mit den ehemaligen Absätzen 2 und 3 zusammengelegt, um eine klarere Lesbarkeit zu gewährleisten. Zudem wurde der Begriff der Unterstellung unter die Oberaufsicht des Grossen Rates gestrichen, da er bereits in der diesbezüglichen allgemeinen Bestimmung erwähnt wird (Art. 78 Bst. c).

Absatz 2 (ehemaliger Abs. 4) und die ehemaligen Absätze 2 und 3 (in Abs. 1 integriert) wurden nicht geändert.

### **Art. 105 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren**

Der Kanton fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Dieser Artikel wurde nicht geändert. Jedoch wurde seine Platzierung im Kapitel geändert, um die logische Kontinuität zwischen den Artikeln zu gewährleisten.

## **C. Gestrichene Artikel**

### **Art. 106 Mittel für die Justizbehörden**

Zur Erinnerung: Dieser Artikel war ursprünglich aufgrund seiner grossen symbolischen Bedeutung von der Kommission der ersten Lesung vorgeschlagen worden. Er besagte: «Der Grosse Rat stellt die notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justizbehörden bereit.».

Die Kommission bestreitet nicht die mögliche symbolische Bedeutung dieser Bestimmung an sich, denn sie ist sich bewusst, dass die Walliser Justiz seit einigen Jahren mit fehlenden Mitteln zu kämpfen hat. Sie möchte die Gelegenheit dieses Berichts auch nutzen, um den Grossen Rat darauf hinzuweisen, dass das für die Justizbehörden bereitgestellte Budget wichtig ist, um eine möglichst effiziente Justiz als ein wesentliches Element des Rechtsstaates zu gewährleisten.

Nach weiterer Überlegung hätte eine solche Bestimmung jedoch nur eine geringe oder gar keine bindende Wirkung für den Grossen Rat bei der Erstellung des Kantonsbudgets. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der doppelten Schuldenbremse muss jedes Departement und jede Dienststelle darum kämpfen, das grösste Budget zu erhalten; die Entscheidung ist dem Grossen Rat überlassen. Eine solche Bestimmung könnte letztendlich für alle anderen Aufgaben des Staates (Bildung, Gesundheit, Sicherheit usw.), die nicht unbedingt weniger wichtig sind als die Justiz, in die Verfassung aufgenommen werden.

Die Kommission hat daher die Streichung dieses Artikels **mit 7 zu 6 Stimmen** angenommen.

### **Art. 107 Oberaufsicht**

Entsprechend der Änderung von Artikel 108 Absatz 1 wurde Artikel 107 Absatz 1 («Die Justizbehörden sind der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.») ohne Gegenstimmen gestrichen, da die Unterstellung unter die Oberaufsicht des Grossen Rates bereits aus Artikel 78 Buchstabe b hervorgeht; daher erschien es nicht sinnvoll, dies im Kapitel über die Justizbehörden erneut zu erwähnen.

Bei ihren Überlegungen zu diesem Thema hat die Kommission die Bemerkungen von Professorin Ammann und Professor Mahon berücksichtigt – nämlich, dass ein Element tendenziell an Wert verliert, je öfter es wiederholt wird.

Artikel 107 Absatz 2 («Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit bleibt vorbehalten.») wurde ebenfalls einstimmig gestrichen, da die Kommission keine wirkliche Tragweite dieser Bestimmung erkennen konnte.

## D. Übergangsbestimmungen

### **Art. 212 Wahl der Mitglieder der Justizbehörden**

Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden gilt Folgendes:

- a) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt sind, bleiben es bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer.
- b) Die zwischen dem Inkrafttreten dieser Verfassung und dem 31. Dezember 2024 zu besetzenden Ämter unterstehen dem alten Recht.
- c) Die neuen Bestimmungen (Art. 103, 108 Abs. 3) sind auf die ab dem 1. Januar 2025 zu besetzenden Ämter anwendbar.

Die nächste Wahl der Richter/innen des Kantonsgerichts sollte 2025 stattfinden. Sie werden ein letztes Mal vom Grossen Rat gewählt und treten so direkt in das neue System ein, also eine Wahl auf unbestimmte Zeit. Für diese Übergangsbestimmung sollte man sich auf Artikel 152 Absatz 3 der Freiburger Verfassung stützen, da sich der Kanton Freiburg bei der Totalrevision seiner Verfassung für das gleiche System entschieden hat wie der Walliser Verfassungsrat.

### **Art. 213 Richterinnen und Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden**

Die Richterinnen und Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Stimmberechtigten für die Legislaturperiode 2024-2028 nach dem alten Recht gewählt. Für Ersatzwahlen während dieser Zeit gilt ebenfalls das alte Recht.

Die nächsten Gemeindewahlen finden bereits 2024 statt; das neue System der Friedensrichterämter wird bis dahin nicht eingeführt werden können. Daher wird 2024 eine letzte kommunale Wahl der Gemeinderichter/innen in ihrer heutigen Form stattfinden müssen. Die Friedensrichterämter sollten dieses System ab dem 1. Januar 2029 ersetzen.

**In der Schlussabstimmung wurde der Vorentwurf von der Kommission 9 mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Der Bericht wurde von der Kommission 9 am 9. Mai 2022 auf dem Zirkulationsweg genehmigt.

Der Kommissionspräsident:

**Florent Favre**

Die Kommissionsberichterstatteerin:

**Mélanie Follonier**

### **III. ANHÄNGE**

#### **a. Anhörungen**

Im Rahmen ihrer Arbeiten hat die Kommission folgende Personen angehört:

- Herrn Frédéric Favre, Vorsteher des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport, über die Reform der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- Frau Sophie Huguet, Chefin des Rechtsdiensts für Sicherheit und Justiz, über die Reform der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- Herrn Guido Marbet, Richter am Obergericht Aargau und Präsident der KOKES bis 2020;
- Herrn Christophe Bonvin, Generalsekretär der Walliser Gerichte (schriftlicher Bericht), über die Nationalität der Gerichtsschreiber;
- Frau Stéphanie Nanchen, Juristin beim Generalsekretariat des Verfassungsrates, zum Thema Veröffentlichung und Anonymisierung von Urteilen.

#### **b. Bibliographie**

HÄFELI Christoph, Familiengerichte im Kanton Aargau als optimale Organisationsform der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in: Brennpunkt Familienrecht – Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, 2017.

Odile Ammann und Pascal Mahon, «Prüfung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung aus der ersten Lesung des Verfassungsrates des Kantons Wallis», Bericht, erstellt auf Anfrage und im Auftrag des Büros des Verfassungsrates der Republik und des Kantons Wallis, 8. Februar 2022

Odile Ammann und Pascal Mahon, «Ausführlicher Kommentar zum Vorentwurf», Anhang zum Bericht über die Prüfung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung, 8. Februar 2022.